

**Praktikumsvertrag für das Schulische Orientierungspraktikum/Schulpraktikum
In den Bachelorstudiengängen
„Beruf und Bildung“ sowie „Lehramt an allgemeinbildenden Schulen“**

Zwischen der Schule (nachfolgend Praktikumsstelle genannt):

Name: _____

Anschrift: _____

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikantin/Praktikant genannt):

Name, Vorname: _____

Matr.-Nr.: _____

Geb.-datum: _____ Geb.-ort: _____

Anschrift: _____

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Schulischen Orientierungspraktikums/Schulpraktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil der Bachelorstudiengänge Beruf und Bildung sowie Lehramt an allgemeinbildenden Schulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 1

Art und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Schulisches Orientierungspraktikum/Schulpraktikum gemäß der Praktikumsordnungen der Bachelorstudiengänge Beruf und Bildung bzw. Lehramt an allgemeinbildenden Schulen durchzuführen.
- (2) Das Praktikum dauert vier Wochen und ist im Zeitraum von _____ bis _____ in o. g. schulischer Einrichtung (Praktikumsstelle) ohne Unterbrechung in Vollzeit durchzuführen.
- (3) Die Praktikantin/der Praktikant absolviert das Praktikum unentgeltlich.
- (4) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 2

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Schule verpflichtet sich:

- (1) eine betreuende Lehrkraft der Schule zu benennen, die gemeinsam mit der Praktikantin/dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
- (2) Unterrichtshospitationen vorrangig in beiden von der Praktikantin/dem Praktikanten gewählten (immatrikulierten) Fächern erfolgen zu lassen;
- (3) dafür zu sorgen, dass die Praktikantin/der Praktikant keinen eigenständigen Unterricht oder Aufsichtsverantwortung ohne Beisein einer Lehrkraft durchführt;
- (4) die Praktikantin/den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
- (5) auf Verlangen des modulverantwortlichen Hochschullehrenden die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
- (6) das Praktikumsbüro Lehramt am Zentrum für Lehrerbildung der Universität von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin/des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten.

§ 3

Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

- (1) den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der weisungsberechtigten Personen der Praktikumsstelle nachzukommen;
- (2) die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
- (3) während der Praktika die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Einrichtung zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Leitung oder der betreuenden Lehrpersonen zu befolgen;
- (4) Vertretungen in Klassen und Aufträge im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule nicht selbstständig und eigenverantwortlich zu übernehmen;
- (5) die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
- (6) bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbüro Lehramt (in Kopie) spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Betreuende

- (1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn _____

Tel.-Nr.: _____

als betreuende Lehrkraft der schulischen Einrichtung für das Praktikum.

- (2) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg benennt für das Praktikum

1. Frau/Herrn _____

Tel.-Nr.: _____

als praktikumsbetreuenden Hochschullehrenden (Vorbereitungsseminar),

2. Herrn Philipp Thiele

Tel.-Nr.: 0391-6757458

Mail: praktikum-lehramt@ovgu.de

als Ansprechpartner im Praktikumsbüro Lehramt, Zentrum für Lehrerbildung.

§ 5 Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin/dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger (Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft) der Praktikumsseinrichtung. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle dem Praktikumsbüro Lehramt eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

- (3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin/des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern dies nicht zutrifft, obliegt es der Praktikantin/dem Praktikanten eine für die Dauer des Praktikums private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 7

Auflösung des Vertrages

- (1) Das Praktikumsverhältnis kann von jedem Partner der Vereinbarung aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche und nach Konsultation des beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrenden vorzeitig gelöst werden.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Universität erforderlich.
- (3) Studierende können vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schulablauf nachhaltig beeinträchtigen. In Rücksprache mit der Leitung der Praktikumschule trifft das Praktikumsbüro Lehramt eine Entscheidung nach Konsultation des beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrenden.

§ 8

Vertragsausfertigung, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen von der Praktikantin/dem Praktikanten und der Praktikumsstelle unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das Dritte hat die Praktikantin/der Praktikant unverzüglich dem Praktikumsbüro Lehramt des Zentrums für Lehrerbildung zuzuleiten.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle

Unterschrift Praktikantin/Praktikant